

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 1 Gründung, Name und Sitz

Der Verein wurde am 9. November 1932 gegründet.
Sein Name ist: 1. Trossinger Mundharmonika-Verein HOHNERKLING 1932 e. V., Sitz Trossingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 460090 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine intensive Jugendarbeit sowie die Förderung musikalischer Leistungen.
- (2) Der Verein ist Träger des Orchester "Hohnerklang" und der angeschlossenen Spielgruppen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung neu:

§ 1 Gründung, Name und Sitz (Änderungen)

Der Verein wurde am 9. November 1932 gegründet.
Sein Name ist:
1. Trossinger Mundharmonika-Verein HOHNERKLING 1932 e.V.,
Sitz Trossingen, **nachfolgend als der Verein bezeichnet.**
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 460090 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins (Änderungen)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch eine intensive Jugendarbeit, sowie die Förderung musikalischer Leistungen.
- (2) **Der Verein ist Träger des Orchesters "Hohnerklang", der Jugendorchester und der angeschlossenen Spielgruppen.**
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder sind die Angehörigen des Hauptorchesters, sowie alle Angehörigen der Jugendorchester, der Sondergruppen und die Einzelspieler.

Passive Mitglieder sind Personen, die die kulturellen Aufgaben des Vereins durch ihre Anteilnahme und finanziell unterstützen. Besonders verdienstvolle Mitglieder können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern erhoben werden

§ 4 Eintritt

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beitragspflicht

Die passiven und aktiven Mitglieder sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Beitrages für passive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für aktive Mitglieder wird durch den Vereinsausschuss festgesetzt und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung neu:

§ 3 Mitgliedschaft (Änderungen)

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder sind die Angehörigen des Hauptorchesters, sowie alle Angehörigen der Jugendorchester, der **Spielgruppen** und alle Einzelspieler.

Passive Mitglieder sind Personen, die die kulturellen Aufgaben des Vereins durch ihre Anteilnahme und finanziell unterstützen. Besonders verdienstvolle Mitglieder können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern erhoben werden.

§ 4 Eintritt (Änderungen)

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der **Vorstand**. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beitragspflicht (Änderungen)

Die passiven und aktiven Mitglieder sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des **Beitrags** für passive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die **Höhe des Beitrags** für aktive Mitglieder, wird durch den Vereinsausschuss festgesetzt und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich im Rahmen dieser Zusammenkünfte über die internen Belange und über die Entwicklung des Vereins unterrichten zu lassen, am Vereins-Aufbau und Ausbau tätig mitzuwirken, Anträge zu stellen und ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben. Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten. Den aktiven Mitgliedern erwächst die besondere Verpflichtung, an den Proben, Musizierabenden, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Spieler, die sich dem Vereinsorchester nicht zur Verfügung stellen, können keiner Sondergruppe angehören und verwirken auch das Anrecht auf Ausbildung und Förderung als Einzelspieler.

Satzung neu:

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Änderungen)

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich im Rahmen dieser Zusammenkünfte über die internen Belange und über die Entwicklung des Vereins unterrichten zu lassen, am **Aufbau und Ausbau des Vereins mitzuarbeiten**, Anträge zu stellen und ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben. Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten. Den aktiven Mitgliedern erwächst die besondere Verpflichtung an den **Proben, Konzerten** und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Spieler, die sich dem Vereinsorchester nicht zur Verfügung stellen, können keiner Sondergruppe angehören und verwirken auch das Anrecht auf Ausbildung und Förderung als Einzelspieler.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch den Ausschluss. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- A) Der Vorstand
- B) Der Vereinsausschuss
- C) Die Mitgliederversammlung.

Satzung neu:

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft (Änderungen)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereines beeinträchtigt, das Ansehen des Vereines schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich eine Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

§ 8 Organe des Vereins (Änderungen)

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung

Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Vereinsausschuss wird in der Geschäftsordnung geregelt, welche beide Organe gemeinsam beschließen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in § 19 dieser Satzung geregelt.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - A) dem 1. Vorsitzenden
 - B) dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB; sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihm einen Auftrag erteilt hat.
- (4) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der 2. Vorsitzende soll ein aktives Mitglied (Spieler) sein.
- (6) Ein Mitglied des Vereinsausschusses kann vom Vorstand zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied ernannt werden.

Satzung neu:

§ 9 Der Vorstand (Änderungen)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des §26 BGB; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden handeln.
- (4) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der 2. Vorsitzende soll ein aktives Mitglied (Spieler) sein.
- (6) Ein Mitglied des Vereinsausschusses kann vom Vorstand zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied ernannt werden.
- (7) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 10 Der Vereinsausschuss

(1) Dem Vereinsausschuss gehören an:

- A) Der 1. Vorsitzende,
- B) der Stellvertreter (2. Vorsitzende),
- C) der Kassenwart,
- D) der Schriftführer,
- E) der Sachverwalter,
- F) der 1. Dirigent,
- G) der stellvertretende Dirigent,
- H) der Spielervertreter,
- I) der Jugendvertreter.

(2) Darüber hinaus kann der Vereinsausschuss durch höchstens fünf aktive und fünf passive Mitglieder erweitert werden. Wenigstens zwei Drittel des Vereins-Ausschusses müssen aktive Mitglieder (Orchester-Angehörige) sein. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann eine Sitzung des Vereinsausschusses beantragen. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter.

(3) Die Wahl des Ausschusses erfolgt auf zwei Jahre.

(4) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Satzung neu:

§ 10 Der Vereinsausschuss (Änderungen)

(1) Dem Vereinsausschuss gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der Stellvertreter (2. Vorsitzende)
3. der Kassierer
4. der Schriftführer
5. der Sachverwalter
6. die Dirigenten der Orchester
7. der stellvertretende Dirigent des Hauptorchesters
8. der Spielervertreter
9. der Jugendvertreter

(2) Darüber hinaus kann der Vereinsausschuss durch höchstens fünf aktive und fünf passive Mitglieder erweitert werden. Wenigstens zwei Drittel des Vereins-Ausschusses müssen aktive Mitglieder (Orchester-Angehörige) sein. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann eine Sitzung des Vereinsausschusses beantragen. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

(3) Die Wahl des Ausschusses erfolgt auf zwei Jahre.

(4) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 11 Der Dirigent

Dem Dirigenten bzw. seinem Stellvertreter obliegt die musikalische Ausbildung der Orchester, Gruppen und Solisten sowie die Gestaltung der Programme.

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat bei sämtlichen Ausschuss-Sitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll in schriftlicher Form zu führen.

§ 13 Der Kassenwart

- (1) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung.
- (2) Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des Vorstandes.
- (3) Die jährliche Abrechnung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Mitglieder zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Der Sachverwalter

Der Sachverwalter hat über Instrumente und Sachgegenstände des Vereins Buch zu führen und ist für deren Instandhaltung verantwortlich.

Satzung neu:

§ 11 Der Dirigent (keine Änderung)

Dem Dirigenten bzw. seinem Stellvertreter, obliegt die musikalische Ausbildung der Orchester, Gruppen und Solisten, sowie die Gestaltung der Programme.

§ 12 Der Schriftführer (keine Änderung)

Der Schriftführer hat bei sämtlichen Ausschuss-Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll in schriftlicher Form zu führen.

§ 13 Der Kassierer (Änderungen)

- (1) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und stellt den Jahresabschluss auf.
- (2) Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (3) Die Vereinskasse ist in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 14 Der Sachverwalter (keine Änderung)

Der Sachverwalter hat über Instrumente und Sachgegenstände des Vereins Buch zu führen und ist für deren Instandhaltung verantwortlich.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 15 Die Spielerversammlung und der Spielervertreter

Die Spielerversammlung setzt sich aus den aktiven Spielerinnen und Spielern zusammen. Sie wird vom Spielervertreter, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand und den Spielern einberufen. Weitere Ausschuss-Mitglieder können zur Spielerversammlung eingeladen werden.

Die Spielerversammlung kann Anträge einbringen und Vorschläge machen, jedoch keine für den Verein bindenden Beschlüsse fassen. Die Anträge sind dem 1. Vorsitzenden oder dem Ausschuss vorzulegen. Der Spielervertreter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, gehört dem Vereinsausschuss an und ist der Sprecher der Orchesterangehörigen im Vereinsausschuss. Er vertritt die Interessen der aktiven Mitglieder (Spieler).

Satzung neu:

§ 15 Der Spielervertreter (NEU!)

Der Spielervertreter und sein Vertreter werden von der Spielerversammlung des Hauptorchesters vorgeschlagen. Die Spielerversammlung des Hauptorchesters setzt sich aus den aktiven Spielerinnen und Spielern des Hauptorchesters zusammen. Die Spielerversammlung kann Anträge stellen und Vorschläge einbringen, die über den Spielervertreter dem Vereinsausschuss zur Entscheidung vorzulegen sind. Der Spielervertreter vertritt die Interessen der Spieler des Hauptorchesters.

§ 16 Der Jugendvertreter (NEU!)

Der Jugendvertreter und sein Vertreter werden von der Spielerversammlung der Jugendorchester vorgeschlagen. Die Spielerversammlung der Jugendorchester setzt sich aus den aktiven Spielerinnen und Spielern der Jugendorchester zusammen. Die Spielerversammlung der Jugendorchester kann Anträge stellen und Vorschläge einbringen, die über den Jugendvertreter dem Vereinsausschuss zur Entscheidung vorzulegen sind. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Spieler der Jugendorchester.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die Bekanntgabe von Termin und Ort der Versammlung hat unter genauer Angabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen auch unter Angabe der zu ändernden Paragraphen an alle Mitglieder 14 Tage vorher mittels redaktioneller Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Trossingen zu erfolgen. Eine schriftliche Einladung per Brief oder Email kann, muss aber nicht, ergänzend erfolgen.
- (3) Im Übrigen sind weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Versammlungen) einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Satzung neu:

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die Bekanntgabe von Termin und Ort der Versammlung hat unter genauer Angabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen auch unter Angabe der zu ändernden Paragraphen, an alle Mitglieder 14 Tage vorher mittels redaktioneller Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Trossingen zu erfolgen. Eine schriftliche Einladung per Brief oder Email kann, muss aber nicht, ergänzend erfolgen.
- (3) Im Übrigen sind weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Versammlungen) einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Neue Nummer des Paragraphen

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, der auch die Neuwahl durchführt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
- (4) Jedes Mitglied ab 16 Jahre, aktiv oder passiv, hat eine Stimme.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahren.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung neu:

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, der auch die Neuwahl durchführt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder erfolgt jeweils auf zwei Jahre.
- (4) Jedes Mitglied ab 16 Jahre, aktiv oder passiv, hat eine Stimme.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahren.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Neue Nummer des Paragraphen

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- A) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Dirigenten, des Schriftführers, des Kassenwartes, des Sachverwalters, des Spielervertreters sowie des Jugendvertreters.
- B) Die Genehmigung der Vereinsrechnung.
- C) Die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder.
- D) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für passive Mitglieder.
- E) Die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.
- F) Die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit.
- G) Die Aufstellung, Genehmigung und Änderung der Satzungen.
- H) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Harmonika-Verband e. V., Rudolf-Maschke-Platz 6, 78647
Trossingen,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit in den Vereinen, Orchestern und Spielgruppen des Deutschen Harmonika-Verbandes.

Trossingen, 30.04.2019

Satzung neu:

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Dirigenten, des Schriftführers, **des Kassierers**, des Sachverwalters, des Spielervertreters sowie des Jugendvertreters.
- (2) Die Genehmigung der Vereinsrechnung.
- (3) Die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder.
- (4) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für passive Mitglieder.
- (5) Die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.
- (6) Die Aufstellung, Genehmigung und Änderung der Satzungen.
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

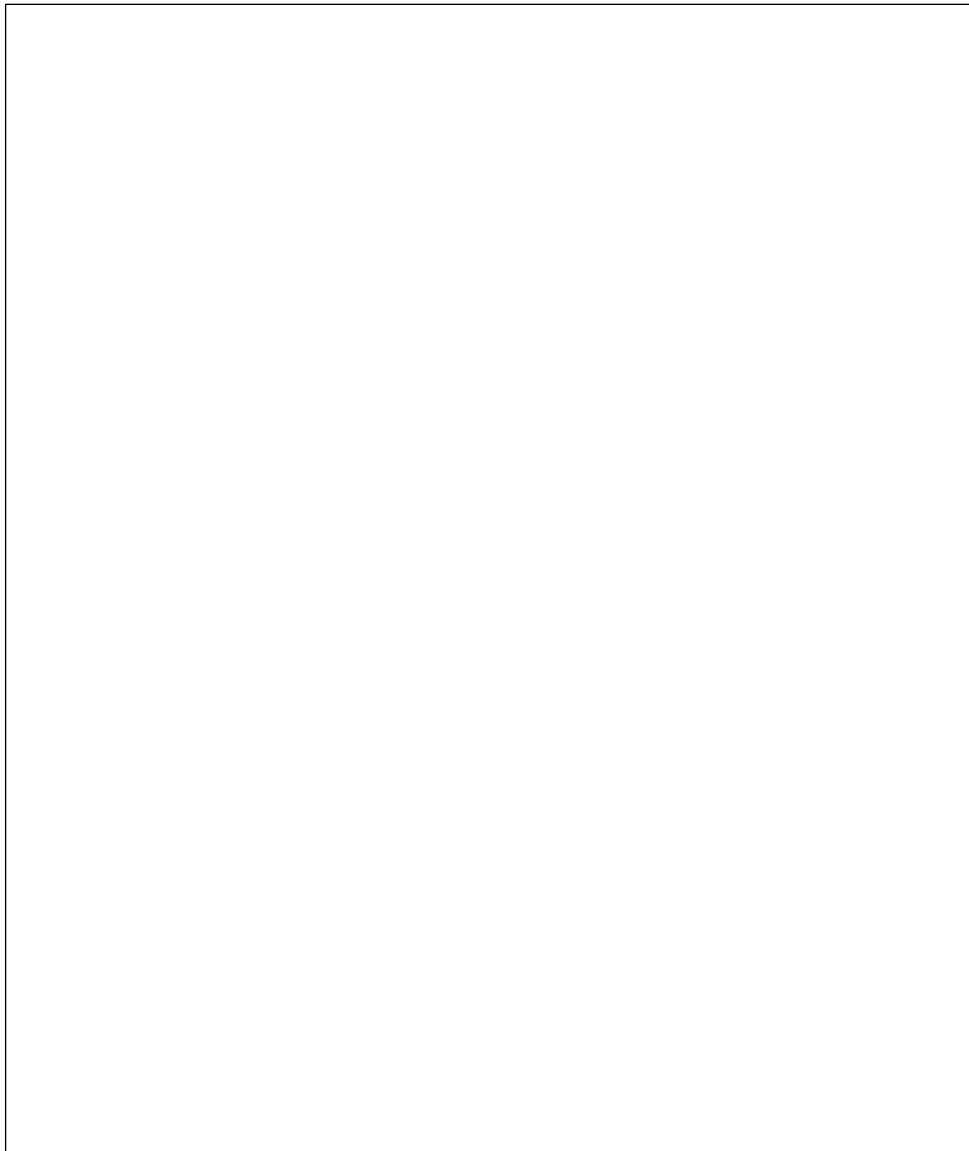
Neue Nummer des Paragraphen und Änderung Bezeichnung Kassierer.

§ 20 Vergütungen (NEU!)

- (1) Die Tätigkeiten im Vorstand (§9) und Vereinsausschuss (§10) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vereinsausschuss (§10) kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dem Vorstand und dem Vereinsausschuss ein angemessenes Aufwandsentgelt nach Paragraph 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt wird.

Orchester Hohnerklang: Vergleich Satzung alt und neu für Generalversammlung 2020

Satzung alt:



Satzung neu:

§ 21 Datenschutz (NEU!)

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
- (2) Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Datenschutzordnung wird vom Ausschuss des Vereins beschlossen.

§ 22 Auflösung des Vereins (keine Änderung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Harmonika-Verband e. V., Rudolf-Maschke-Platz 6, 78647 Trossingen,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit in den Vereinen, Orchestern und Spielgruppen des Deutschen Harmonika-Verbandes.

Bereits letztes Mal geändert!

Trossingen, den XX.XX.2020